

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Projektaufträge an die Goldbach Group AG

1. ANWENDUNGSBEREICH

- 1.1. Soweit schriftlich nicht etwas anderes vereinbart, gelten für Projektaufträge an die Goldbach Group AG (nachfolgend auch „GBG“) und den damit verbundenen Dienstleistungen von GBG ausschliesslich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Projektaufträge (nachfolgend „AGB“).
- 1.2. Als Projektauftrag im Sinne dieser AGB gilt jeder Vertrag zwischen GBG und einem Auftraggeber über die Ausführung von Managed Media Services im Onlinemarketingbereich.
- 1.3. Diese AGB gelten ausschliesslich. Gegenbestätigungen des Vertragspartners unter Hinweis auf seine eigenen Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Abweichungen von diesen AGB oder Geschäftsbedingungen des Vertragspartners gelten nur, sofern und soweit GBG dies schriftlich bestätigt hat.

2. ZUSTANDEKOMMEN DES PROJEKTAUFTRAGS

- 2.1. Ein Projektauftrag kommt rechtswirksam zustande, wenn der Auftraggeber die schriftliche Offerte der GBG innerhalb der Gültigkeitsdauer der Offerte (soweit nicht anders vereinbart 1 Monat ab Zustellung) schriftlich oder in einer anderen Form akzeptiert, die den Nachweis durch Text ermöglicht. Der rechtsgültig zustande gekommene Projektauftrag verpflichtet GBG zur ordentlichen Erbringung der vereinbarten Leistungen und den Auftraggeber zur termingerechten Zahlungsleistung. GBG ist jederzeit berechtigt, zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen Dritte beizuziehen.

3. LEISTUNG UND PFLICHTEN VON GBG

- 3.1. GBG verpflichtet sich, den Auftrag gemäss schriftlicher Offerte zu erfüllen und qualifizierte Mitarbeiter gemäss schriftlichem Projektplan bereitzustellen und einzuplanen.
- 3.2. GBG hat seine vertraglichen Verpflichtungen erfüllt, wenn der Auftrag gemäss Leistungsinhalt der angenommenen Offerte ausgeführt und das daraus resultierende Vertragsprodukt zur Versendung gebracht oder zur Online-Stellung geliefert worden ist. Das Risiko der Übermittlung oder Online-Verfügbarkeit (z.B. Beschädigung, Verlust oder Verzögerung, Wartungsunterbrüche), gleich mit welchem Medium übermittelt wird, trägt der Auftraggeber.

4. LEISTUNG UND PFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS

- 4.1. Der Auftraggeber ist soweit als nicht anders vereinbart verpflichtet, alle für die Auftragserfüllung benötigten Unterlagen und Inhalte (Texte, Übersetzungen, Grafiken, Fotos, Daten usw.; nachfolgend „Inhalte & Daten“) GBG, digital und in benötigter Qualität, zur Verfügung zu stellen.
- 4.2. Alle Arbeitsunterlagen werden von GBG sorgsam behandelt, vor dem Zugriff Dritter geschützt und nur zur Erarbeitung des jeweiligen Auftrages genutzt.
- 4.3. Bei Kürzung des gemäss Projektauftrag vereinbarten Auftragsvolumens durch den Auftraggeber um mehr als 10% oder bei massgeblicher Verschiebung des geplanten Projekts besprechen die Parteien im gegenseitigen Einvernehmen eine angemessene Entschädigung für den Honorarausfall von GBG wie vor allem für die von ihr bereitgestellten Kapazitäten zur Ausführung des ursprünglich vereinbarten Projektauftrages/planes.

5. LIEFERBEDINGUNGEN

- 5.1. Lieferfristen und Liefertermine sind für GBG nur verbindlich, wenn der Auftraggeber etwaige Mitwirkungspflichten (z.B. Beschaffung von Unterlagen, Freigaben, Bereitstellung von Informationen,

Erstellung von Leistungskatalogen / Pflichtenheften) ordnungsgemäss erfüllt hat und die Termine von GBG schriftlich bestätigt worden sind.

- 5.2. Kann auf Grund einer Verzögerung auf Seiten des Auftraggebers eine fristgerechte Termineinhaltung durch GBG nicht mehr gewährleistet werden, hat GBG das Recht, unter Würdigung der eigenen Verfügbarkeit, die neuen Lieferungstermine festzusetzen. Verzögern sich terminlich fixierte Anlieferungen, die für die geplante Weiterarbeit zwingend notwendig sind (z.B. Feedbacks, Lieferung von Inhalten & Daten), kann GBG nach einmaliger Abmahnung Zusatzkosten für bereits eingeplante aber nicht ausgelastete Ressourcen geltend machen. In diesem Fall sind von GBG vorgängig gemachte Terminzusagen unverbindlich und sind neu zu vereinbaren. Der Auftraggeber haftet im Übrigen auch für sämtliche weiteren Schäden, die aus ihm zu verantwortenden Verzögerungen resultieren.
- 5.3. Gerät GBG mit ihren Leistungen in Verzug, so ist ihr zunächst eine angemessene Nachfrist zu gewähren. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten. Ersatz des Verzugschadens kann nur bis zur Höhe des Auftragswertes (Eigenleistung ausschliesslich Vorleistung und Material) verlangt werden.

6. PREISE, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 6.1. Alle Leistungen von GBG erfolgen gegen Entgelt. Lediglich die Erarbeitung von Zeit- und Kostenplänen im Rahmen einer Grobofferte können kostenlos erfolgen.
- 6.2. Die Einladung des Auftraggebers, eine Präsentation mit Vorentwürfen zu erstellen, gilt als Auftrag, einen definierten Leistungsinhalt zu erbringen.
- 6.3. Die vom Auftraggeber zu entrichtende Vergütung wird grundsätzlich im Projektauftrag separat vereinbart. Sollte in Einzelfällen eine solche Vereinbarung fehlen oder zusätzliche Dienstleistungen hinzukommen, so ist GBG berechtigt, ihre Leistung nach branchenüblichen Stundensätzen nach Aufwand abzurechnen.
- 6.4. Die geschuldeten Beträge verstehen sich zuzüglich gesetzliche Mehrwertsteuer und Spesen. Vergütungen sind ohne Abzüge spätestens 30 Tage nach Rechnungsstellung zu bezahlen.
- 6.5. Die Rechnungsstellung erfolgt nach dem im Projektauftrag separat vereinbarten Plan. Liegt kein solcher Plan vor, so ist GBG berechtigt, nach jeder Projektphase die erbrachten Leistungen zu fakturieren.
- 6.6. Bei Zahlungsverzug ist GBG berechtigt, Zinsen ab Fälligkeit in Höhe von 5% zu verlangen. Die Geltendmachung des weiteren Schadens wird ausdrücklich vorbehalten. Bei Zahlungsverzug oder wenn GBG von Zahlungsschwierigkeiten des Auftraggebers erfährt bzw. bei Eintritt einer wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Auftraggebers, ist Goldbach berechtigt, die weitere Leistungserbringung von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen oder ganz zu unterlassen. Der Zahlungsanspruch, auch für diese unterlassene Leistung, bleibt dessen ungeachtet bestehen.

7. GEWÄHRLEISTUNG

- 7.1. GBG verpflichtet sich, für die im Rahmen des Projektauftrags zu erbringenden Leistungen die erforderliche Sorgfalt anzuwenden und bei der Projektumsetzung nur gewissenhaft ausgewählte und sorgfältig instruierte Mitarbeiter beizuziehen.
- 7.2. Nach Fertigstellung und Erhalt des Projektergebnisses hat der Auftraggeber dieses sofort zu prüfen und allfällige Mängel GBG umgehend mit detaillierter Beschreibung schriftlich anzuzeigen („ordentliche

Mängelprüfung“). Spätestens mit Online-Stellung oder anderweitiger Verwendung gilt das Projektergebnis als genehmigt und abgenommen. Für Mängel, die bei der ordentlichen Mängelprüfung nicht erkennbar waren, besteht während einer Frist von 6 Monaten ab Ablieferung des Projektergebnisses, ein Anspruch auf Gewährleistung, sofern die Mängelrüge umgehend nach Mängelentdeckung angezeigt wird.

- 7.3. GBG haftet ausschliesslich für Mängel, die nachweisbar von GBG zu vertreten sind und die rechtzeitig angezeigt wurden.
- 7.4. GBG hat das Recht und die Pflicht, die unter die Gewährleistung fallenden Mängel durch wiederholte Nachbesserung zu beheben und die vereinbarungsgemäss geschuldete Qualität so zu erreichen. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere ein Anspruch auf Wandlung, Minderung oder Schadenersatz wird hiermit soweit als gesetzlich zulässig, ausdrücklich ausgeschlossen.

8. HAFTUNG

- 8.1. GBG haftet für etwaige Schäden im Zusammenhang mit dem Projektauftrag, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für Hilfspersonen ist auf Vorsatz beschränkt. GBG übernimmt keine Haftung für mittelbare Schäden, einschliesslich entgangenem Umsatz oder Gewinn oder andere Folgeschäden. In jedem Fall ist die Haftung auf solche Schäden begrenzt, mit deren Eintritt GBG bei Vertragsschluss vernünftigerweise rechnen musste.
- 8.2. Der Auftraggeber haftet GBG für Schäden, die schuldhaft durch Mängel, Verzug oder Nichterfüllung von seinen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Lieferung von Inhalten & Daten oder sonstigen vertraglichen Verpflichtungen entstehen. Der Auftraggeber trägt die alleinige Verantwortung für Inhalt, Qualität und Wahrheitsgehalt der von ihm zur Verfügung gestellten und von GBG im Projekt verwendeten Inhalte. Der Auftraggeber leistet Gewähr dafür, dass die Inhalte und Informationen weder direkt noch indirekt (d.h. insbesondere über eine Verlinkung zu weiteren Inhalten und Plattformen) Rechte Dritter, insbesondere Urheber-, Namens-, Persönlichkeits-, Datenschutz oder Markenrechte verletzen noch gegen andere gewerbliche Schutzrechte oder gegen wettbewerbsrechtliche (UWG, PBV), presserechtliche, und weitere Bestimmungen (wie Lotteriel-, Spielbanken-, Straf-, Heilmittel-, Alkohol-, Lebensmittelgesetz usw.) und Grundsätze (wie Grundsätze der Lauterkeitskommission) der Schweiz verstossen.
- 8.3. Das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit der Implementierung des durch GBG erarbeiteten Produkts, wird vom Kunden getragen. Das gilt insbesondere für den Fall, dass die Implementierung des oder das Produkt selbst gegen Vorschriften des Wettbewerbsrechts, des Urheberrechts und der speziellen Werberechtsgesetze verstösst. GBG ist jedoch verpflichtet, auf rechtliche Risiken hinzuweisen, sofern ihr diese bei ihrer Tätigkeit bekannt werden.
- 8.4. Der Auftraggeber hält GBG von entsprechenden Ansprüchen Dritter (Ziffer 8.2/8.3) auf erstes Auffordern hin, schadlos. Im Übrigen haftet alleine der Auftraggeber für Schäden die durch höhere Gewalt verursacht werden.

9. NUTZUNGS- UND URHEBERRECHTE

- 9.1. Mit vollständiger Bezahlung der vereinbarten Vergütung erwirbt der Auftraggeber an den von GBG individuell für den Auftraggeber im Rahmen des jeweiligen Auftrages geschaffenen Werken das vollständige Eigentum.
- 9.2. Der Auftraggeber kann in guten Treuen davon ausgehen, dass die von GBG gelieferten Werke frei von Rechten Dritter sind.

10. INTERESSENWAHRUNG / GEHEIMHALTUNG

- 10.1. GBG wahrt die Interessen des Auftraggebers nach bestem Wissen und Gewissen.
- 10.2. GBG wird sämtliche ihr im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss zugänglichen Informationen und Unterlagen, die als vertraulich bezeichnet werden, oder nach sonstigen Umständen eindeutig als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers erkennbar sind, geheim halten und soweit nicht zur Erreichung des Vertragszweckes geboten, weder aufzeichnen noch weitergeben.
- 10.3. Entsprechende Verpflichtungen treffen den Auftraggeber in Bezug auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von GBG. Dies gilt insbesondere auch für die während der Entwicklungsphase / Zusammenarbeit zur Kenntnis gebrachten Ideen und Konzepte.
- 10.4. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass anonymisierte Endbenutzer-Daten (u.a. Tracking), die das Nutzungsverhalten betreffen, von GBG gespeichert werden, soweit dies zur Erfüllung des Vertragszweckes oder zur Beratung des Auftraggebers erforderlich ist. Die erhobenen Daten kann GBG auch zur Beratung ihrer Kunden, zur Eigenwerbung und zur Marktforschung für eigene Zwecke nutzen. GBG wird diese Daten ohne Einverständnis des Auftraggebers oder gesetzlicher und behördlicher Verpflichtung nicht an Dritte weiterleiten.
- 10.5. Nach Abschluss des Auftrages oder bei vorzeitiger Auflösung werden vertrauliche Informationen auf Dokumenten oder Datenträgern unaufgefordert zurückgegeben und – sofern auf eigenen Systemen gespeichert – gelöscht, bzw. vernichtet.

11. MARKETINGBESTIMMUNG

- 11.1. Nach rechtsgültigem Zustandekommen des Projektauftrags, kann GBG im Rahmen ihrer Marketingkommunikation über das Projekt mit dem Auftraggeber berichten, z.B. auf ihren Referenzlisten, auf www.Goldbach.com und eigenen Social Media Präsenzen, anlässlich von persönlichen Präsentationen und im Rahmen von Presse-Mitteilungen. Ebenfalls kann GBG abgeschlossene Projekte bei Branchen-Wettbewerben (Awards) einreichen. Im Falle einer Presse-Mitteilung unterbreitet GBG dem Auftraggeber diese vorgängig zur Kontrolle. Jegliche Werbung und öffentliche Kommunikation muss jedoch dem Wahrheits- und Klarheitsgebot entsprechen.

12. MEDIA-PLANUNG UND MEDIA-DURCHFÜHRUNG

- 12.1. Beauftragte Projekte im Bereiche Media-Planung besorgt GBG nach bestem Wissen und Gewissen auf Basis der ihr zugänglichen Unterlagen der Medien und der allgemein zugänglichen Marktforschungsdaten. Ein bestimmter werblicher Erfolg schuldet GBG dem Auftraggeber durch diese Leistungen nicht, sofern diese nicht mittels einer fundierten Analyse im Bereich Display- oder Response-Advertising und eines verbindlichen Performance-Forecasts geregelt worden sind. In diesem Zusammenhang sind jeweils die Einzelvereinbarungen auf Kampagnenbasis gültig.
- 12.2. Ist im Einzelvertrag nichts anderes vermerkt, gelten die zwischen GBG und dem Auftraggeber vereinbarten Trackingdaten als massgebend und verrechnungsrelevant.
- 12.3. Bei umfangreichen Media-Leistungen ist die GBG nach Absprache berechtigt, einen bestimmten Anteil der Fremdkosten dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen und die Einbuchung bei den entsprechenden Medien erst nach Zahlungseingang vorzunehmen. Zudem wird eine Handlingpauschale in Rechnung gestellt. Für die Nichteinhaltung eines Schaltertermins aufgrund eines verspäteten Zahlungseingangs haftet GBG nicht. Ein Schadenersatzanspruch des Auftraggebers gegenüber GBG entsteht dadurch nicht.

- 12.4. Bei Buchungen in Fremdnetzwerken oder Partner-Publisher-Netzwerken (Affiliate-Programme o.ä.) gelten deren Bestimmungen und allgemeinen Geschäftsbedingungen. Hier kann GBG bei Fehlbuchungen oder Schadensersatzforderungen nicht haftbar gemacht werden.

13. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 13.1. Auf die vorliegenden AGB sowie auf sämtliche mit GBG abgeschlossenen Projektaufträge oder andere Geschäfte findet ausschliesslich schweizerisches Recht, unter Ausschluss der Bestimmungen über das internationale Privatrecht, Anwendung.
- 13.2. Für alle Streitigkeiten aus diesen AGB sowie den ihnen zugrundeliegenden Projektaufträgen oder anderen Geschäften sind die zuständigen Gerichte in Zürich zuständig.
- 13.3. Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB (einschliesslich dieser Bestimmung) sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
- 13.4. Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen im Zweifel nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen soll vielmehr eine Regelung gelten, die in rechtlich zulässiger Weise dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.

Druckfehler bleiben vorbehalten.

Stand: 27. Mai 2025